

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1971

Nummer 50

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20331		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970	678
2130	12. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren	678
2130	15. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung der Berufsfeuerwehren	678
21703	17. 3. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	679
2370	9. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung von zweistelligen Hypotheken- darlehen für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung (Zinszuschußbestimmungen 1969 — ZZB 1969)	679
26	12. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts-Gemeinschaft	679

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 15. 3. 1971	680

I.

20331

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers
v. 30. 12. 1970 (MBL. NW. 1971 S. 157)

**Tarifvertrag
über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter
vom 17. Dezember 1970**

In Abschnitt B Nr. 1 Satz 1 des Gem. RdErl. muß das
Zitat statt „§ 12 Abs. 6 Satz 3 3. VermBG“ richtig heißen:
„§ 12 Abs. 6 Satz 1 3. VermBG“.

— MBL. NW. 1971 S. 678.

2130

**Verwaltungsvorschrift
über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung
der freiwilligen Feuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 3. 1971 —
III B 3 — 32.03 — 8479/71

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den
Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und
öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW.
S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezem-
ber 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 213 — er-
geht folgende Verwaltungsvorschrift, zugleich als allge-
meine Weisung nach § 15 Abs. 3 Buchstabe a dieses Ge-
setzes:

I.

Die Verwaltungsvorschrift über die Gliederung, Stärke
und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren — RdErl.
v. 11. 3. 1959 (MBL. NW. S. 580 / SMBl. NW. 2130) —
wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Löschgruppe besteht aus einem Gruppenführer
und acht Mann mit einer Tragkraftspritze oder einem
Löschgruppenfahrzeug nach DIN 14 530.

Zum Löschzug gehören ein Zugführer, ein Fahrer (zu-
gleich Funksprecher) mit einem Kommandowagen und
zwei Löschgruppen mit je einem Löschgruppenfahr-
zeug nach DIN 14 530. Der Löschzug kann auch aus
einem Zugführer, einem Fahrer (zugleich Funksprecher)
mit einem Kommandowagen, einer Löschgruppe mit
einem Löschgruppenfahrzeug nach DIN 14 530, einer
Löschstaffel (ein Staffelführer, fünf Mann) mit einem
Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16) oder einem Trocken-
Tanklöschfahrzeug 16 (Tro TLF 16) nach DIN 14 530
und aus einem Löschtrupp (1 Truppführer, 1 Mann)
mit einer Kraftfahrdrehleiter oder — je nach Ein-
satzerfordernissen — anderen Sonderfahrzeugen ge-
bildet werden.

2. In Nr. 7 werden die Worte „und deren Baurichtlinien“
gestrichen.

3. Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Die Stärke der ständigen Wache richtet sich nach der
Größe und den örtlichen Verhältnissen der Gemeinde.

Die Mindeststärke beträgt in jeder Wachabteilung

in Gemeinden über 20 000 bis 60 000 Einwohner

1 Wachführer, 5 Mann und 1 weiterer Mann zur
Besetzung der Fernmeldezentrale, damit insgesamt
1:6,

in Gemeinden über 60 000 Einwohner

1 Wachführer, 8 Mann und 1 weiterer Mann zur
Besetzung der Fernmeldezentrale, damit insgesamt
1:9.

Bei Wachdienst in Wechselschichten von 24 Stunden
verdoppeln sich diese Stärken. Die Mindeststärke er-
höht sich ferner, falls hauptberufliche Kräfte beschäf-
tigt werden, um die für den Ausgleich der jeweiligen
Arbeitszeitverkürzung erforderlichen Kräfte. Für Per-
sonalausfälle durch Urlaub, Krankheit oder Abord-
nungen ist außerdem eine ausreichende Personalre-
serve vorzusehen, deren Stärke der örtlich gegebenen
durchschnittlichen Ausfallquote entspricht.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt einen Monat nach
Veröffentlichung in Kraft.

— MBL. NW. 1971 S. 678.

2130

**Verwaltungsvorschrift
über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung
der Berufsfeuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1971 —
III B 3 — 32.02 — 8453/71

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den
Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und
öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW.
S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember
1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 213 — er-
geht folgende Verwaltungsvorschrift, zugleich als allgemeine
Weisung nach § 15 Abs. 3 Buchstabe a dieses Gesetzes:

I.

Die Verwaltungsvorschrift über die Gliederung, Stärke
und Ausrüstung der Berufsfeuerwehren — RdErl. v.
11. 3. 1959 (SMBl. NW. 2130) — wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Taktische Feuerwehreinheiten sind:

der Löschtrupp	1 Führer, 1 Mann,
die Löschstaffel	1 Führer, 5 Mann,
die Löschgruppe	1 Führer, 8 Mann,
der Löschzug	1 Führer, 18 Mann

mit den dazu gehörenden Fahrzeugen.

Der Löschzug besteht aus dem Zugführer, einem Fah-
rer (zugleich Funksprecher) für einen Kommando-
wagen, einer Löschgruppe, einer Löschstaffel und einem
Löschtrupp.

2. Nummer 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für Personalausfälle durch Urlaub, Krankheit oder
Abordnungen ist eine ausreichende Reserve vorzu-
sehen, deren Stärke der örtlich gegebenen durchschnit-
tlichen Ausfallquote entspricht.

3. Nummer 9 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

Die Ausrüstung einer Löschstaffel besteht aus einem
Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16) oder Trocken-Tank-
löschfahrzeug 16 (Tro TLF 16) nach DIN 14 530.

Die Ausrüstung einer Löschgruppe besteht aus einem
Löschgruppenfahrzeug nach DIN 14 530.

Die Ausrüstung eines Löschzuges besteht aus einem
Kommandowagen, einem Löschgruppenfahrzeug, einem
Tanklösch- oder Trocken-Tanklöschfahrzeug 16, einer
Kraftfahrdrehleiter und / oder — je nach Einsatzerfor-
dernissen — aus anderen Sonderfahrzeugen.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt einen Monat nach
Veröffentlichung in Kraft.

— MBL. NW. 1971 S. 678.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter
fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 3. 1971 — V A 4 — 5127.0 — Bd — 27

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBL. NW. 21703) wird
wie folgt geändert:

Die in Abschnitt I unter Nummer 15 Absatz 3 aufge-
führte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Jugoslawien

Anstelle „ab 27. 10. 1969 100 Dinar = 29,28 DM“ ist
zu setzen:

„vom 27. 10. 1969	
bis 23. 1. 1971	100 Dinar = 29,28 DM
ab 24. 1. 1971	100 Dinar = 24,40 DM“

— MBL. NW. 1971 S. 679.

2370

**Bestimmungen
über die Gewährung von Zinszuschüssen zur
Verbilligung von zweistelligen Hypothekendarlehen
für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau
im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung
(Zinszuschußbestimmungen 1969 — ZZB 1969)**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1971 —
VI A 3 — 4.709. 6 — 600/71

Der RdErl. v. 21. 9. 1969 (SMBL. NW. 2370) wird wie
folgt geändert:

1. In Nr. 3 Abs. 1 wird der Inhalt der zweiten Klammer
wie folgt gefaßt: „Anlage 1 zum RdErl. v. 26. 2.
1971 (SMBL. NW. 2370)“
2. In Nr. 3 entfällt Absatz 3
Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3
und 4 mit der Maßgabe, daß „3,20 DM“ in „3,50 DM“
und „3,50 DM“ in „3,80 DM“ geändert wird.
3. In Nr. 5 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
Im Rahmen des Höchstsatzes nach Absatz 1 dürfen
Zinszuschüsse in der Regel nur in der Höhe be-
willigt werden, die erforderlich ist, um die Durch-
schnittsmiete bzw. die Belastung nach Abzug der Auf-
wendungsbeihilfe auf die in Nummer 3 Abs. 3 und 4
erwähnte Durchschnittsmiete bzw. Belastung zu sen-
ken. Wird für Eigentumsmaßnahmen eine Wirt-

schaftlichkeitsberechnung aufgestellt, so darf die
Durchschnittsmiete nach Abzug der Aufwendungsbei-
hilfe 3,80 DM je qm Wohnfläche monatlich nicht
unterschreiten.

4. In Nr. 5 Abs. 3 wird „zwölf“ in „vierzehn“ geändert.
5. In Nr. 5 Abs. 4 werden die Wörter „Ministers für
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ in „Innen-
ministers“ geändert.
6. In Nr. 8 Abs. 1 Buchst. f) wird die Zahl „1969“ in
„1965“ geändert.
7. In Nr. 9 werden die Wörter „Minister für Wohnungs-
bau und öffentliche Arbeiten“ in „Innenminister“ ge-
ändert.
8. In Nr. 10 Abs. 1 werden die Wörter „Minister für
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ jeweils in
„Innenminister“ geändert.
9. In Nr. 10 Abs. 2 erhält Satz 1 vor dem Klammer-
zusatz folgende Fassung „Hält der Innenminister“.
10. In Nr. 10 Abs. 3 werden die Wörter „Minister für
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ in „Innen-
minister“ geändert.
11. In Nr. 12 werden die Wörter „Ministers für Woh-
nungsbau und öffentliche Arbeiten“ in „Innenmini-
sters“ geändert.
12. Nr. 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert „Diese
Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April
1971 in Kraft.“

— MBL. NW. 1971 S. 679.

26

Ausländerrecht

**Gesetz über Einreise und Aufenthalt
von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 3. 1971 —
I C 3/43.115

Meinem RdErl. v. 30. 7. 1969 (SMBL. NW. 26) werden
in Nr. 3.32 folgende zwei Sätze angefügt:

Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 AufenthG/EWG
sind Arbeitnehmer, die ein Arbeitsverhältnis auf zwölf
Monate eingegangen sind, stets nach Satz 1 a. a. O. zu
behandeln. Eine Ermessensentscheidung nach Satz 2 die-
ser Bestimmung ist nur bei Arbeitnehmern zu treffen,
deren Arbeitsverhältnis für eine Dauer von mindestens
drei Monaten und weniger als einem Jahr abgeschlossen
ist.

— MBL. NW. 1971 S. 679.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 3. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		schluß für das andere Gericht hinsichtlich der Zuständigkeit dennoch bindend. OLG Düsseldorf vom 15. Juni 1970 — 19 AR 10/70	69
Anderung der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO)	61	5. ZPO § 212 a. — Eine wirksame Zustellung nach § 212 a ZPO erfordert u. a. den Willen des Anwalts, das in seinen Gewahrsam gelangte Schriftstück als zugestellt anzusehen, und die Ausstellung eines mit Datum und Unterschrift versehenen schriftlichen Empfangsbekenntnisses durch den Anwalt. OLG Düsseldorf vom 4. März 1970 — 9 U 220/68	70
Justizkassenordnung (JKassO)	63		
Hinweise auf Rundverfügungen	64		
Personalnachrichten	65		
Rechtsprechung		Strafrecht	
Zivilrecht		1. StPO § 261. — Da sich der sog. naturwissenschaftliche Nachweis grundsätzlich nicht mit dem für die strafrechtliche Beurteilung maßgebenden Beweis deckt, ist das Gericht nur mit begrenzten Folgen an das Bestehen eines den naturwissenschaftlichen Nachweis betreffenden wissenschaftlich gesicherten Erfahrungssatzes gebunden. LG Aachen vom 2. April 1970 — 15—115/67	70
1. BGB §§ 133, 631. — Einen von ihm zu honorierenden Architektenauftrag erteilt in der Regel nicht der Bewerber um ein mit öffentlichen Mitteln gefördertes Trägereigenheim (§ 53 [1] a Wohnungsbauförderungsbestimmungen NRW), der den ihm vom Bauträger benannten Architekten im Einvernehmen mit dem Bauträger veranlaßt, das Eigenheim zwar im Rahmen des Bauungsplanes und in Anlehnung an ein „Typenhaus“, jedoch unter Berücksichtigung seiner besonderen Wünsche zu entwerfen. OLG Köln vom 21. April 1970 — 15 U 243/69	66	2. OWiG §§ 72, 79 I Satz 1 Nr. 5, Satz 2. — Die dem Betroffenen zu erteilende Belehrung über die Möglichkeit einer Entscheidung ohne Hauptverhandlung und eines Widerspruchs hiergegen muß sich jedenfalls dann auch auf die Unanfechtbarkeit einer Beschlussscheidung erstrecken, wenn der Betroffene darauf hingewiesen worden ist, daß das Amtsgericht im Beschlußverfahren nicht zu seinen Ungunsten vom Bußgeldbescheid abweichen darf. — Ein Verstoß gegen diese Belehrungspflicht führt in entsprechender Anwendung des § 79 I Satz 1 Nr. 5 OWiG zur Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde. OLG Köln vom 28. April 1970. — 1 Ws (OWi) 90/70	71
2. BGB § 433. — Haben die Käufer einer Eigentumswohnung die auf ein Darlehen entfallende Zinsschuld für die Zeit ab Bezugsfertigkeit ihrer Wohnung übernommen und sind im Zeitpunkt ihres Einzuges die Räume noch nicht vollständig fertiggestellt, so haben sie bis zur wirklichen Fertigstellung einen dem Umfang der ihnen möglichen Nutzung entsprechenden Anteil an den Zinsen zu tragen. OLG Düsseldorf vom 21. Januar 1970 — 9 U 99/69	68	3. OWiG §§ 73, 74. — Hat der Betroffene zu erkennen gegeben, daß er an der Hauptverhandlung teilnehmen will — weil er z. B. rechtzeitig um Terminverlegung gebeten hatte —, darf die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit nur durchgeführt werden, wenn er ohne genügende Entschuldigung ausbleibt. OLG Hamm vom 3. April 1970 — 2 Ws (OWi) 118/70	71
3. BGB § 1353; ZPO §§ 256, 627. — Die Klage eines Ehegatten mit dem Antrag festzustellen, daß er berechtigt sei, von dem anderen getrennt zu leben, ist wegen Fehlens des Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, wenn die Ehegatten einvernehmlich getrennt leben; nicht nur dann, wenn der andere das Recht des einen, getrennt zu leben, eindeutig anerkennt. — Es besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses für die Kosten eines unzulässigen Prozesses. OLG Düsseldorf vom 2. März 1970 — 9 W 148/69	69	4. JGG § 105. — Die Anwendung von Erwachsenstrafrecht kann bei einem Heranwachsenden nicht damit begründet werden, daß dies die Bildung einer Gesamtstrafe gemäß § 79 StGB mit einer gegen ihn rechtskräftig erkannten Gefängnisstrafe ermögliche. OLG Hamm vom 20. März 1970 — 3 Ss 1201/69	72
4. ZPO § 36 Nr. 6, § 276 II S. 2, § 508 III. — Verweist ein Amtsgericht den Rechtsstreit nach § 276 ZPO an ein anderes Gericht, ohne zuvor die Zulässigkeit eines Einspruchs gemäß § 508 III S. 1 ZPO zu prüfen, so ist der Verweisungsbe-			

— MBl. NW. 1971 S. 680.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.